

## Landkreis Celle – Landkreis Heidekreis

### Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

#### „Großes Moor bei Becklingen“ (NSG LÜ 134) in der Stadt Bergen im Landkreis Celle sowie in der Gemeinde Wietzendorf im Landkreis Heidekreis

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Verpflichtung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Ausgangslage.....</b>	<b>2</b>
2.1 Nutzungen im Schutzgebiet .....	3
2.2 Derzeitiger Schutzstatus .....	3
<b>3. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung .....</b>	<b>4</b>
3.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes.....	4
3.2 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben.....	4
3.2.1 FFH-Lebensraumtypen .....	4
3.2.2 FFH-Arten .....	5
3.3 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften .....	5
3.4 Wahl der Schutzkategorie.....	7
<b>4. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung.....</b>	<b>9</b>
§ 1 Naturschutzgebiet.....	9
§ 2 Schutzzweck .....	10
§ 3 Verbote.....	11
§ 4 Freistellungen.....	12
§ 5 Befreiungen.....	27
§ 6 Anordnungsbefugnis.....	27
§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	28
§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	28
§ 9 Ordnungswidrigkeiten .....	28
§ 10 Inkrafttreten .....	28
<b>5. Auswirkungen auf den Haushalt.....</b>	<b>29</b>



## 1. Verpflichtung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie sind der Landkreis Celle und der Landkreis Heidekreis verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG<sup>2</sup>) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). In Bezug auf das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Becklingen“ erfolgt die hoheitliche Sicherung über die Ausweisung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG. Das Gebiet erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Besonders hervorzuheben sind die besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist auch deshalb erforderlich, weil ein Betretungsverbot notwendig ist, um die lebensraumtypischen Arten zu schützen. Die Sicherung über ein Naturschutzgebiet entspricht zudem dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1300).

Mit diesem Sicherungsverfahren kommen der Landkreis Celle und der Landkreis Heidekreis ihrer Verpflichtung nach, die noch nicht gesicherten Bereiche von Natura 2000-Gebieten unter Schutz zu stellen und bereits bestehende Verordnungen inhaltlich an die Erfordernisse der FFH-Richtlinie anzupassen.

## 2. Ausgangslage

Das NSG „Großes Moor bei Becklingen“ liegt im Naturraum Südheide in der naturräumlichen Einheit „Wietzendorfer Bruch- und Moorgebiet“. Es handelt sich um ein Geesthochmoor mit randlichen Niedermoorbereichen, dessen ursprünglicher Moorkörper seit den 1950er Jahren aus Gründen der Vermehrung von Siedlungsfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche stark entwässert wurde. Seit 2007 konnten aufgrund größerer Flächenankäufe durch das Land Niedersachsen die Entwässerung auf vielen zentralen Flächen des Moores aufgehoben und durch den Einbau von Dämmen die Wasserrückhaltung im Gebiet verbessert werden. Die eingeleiteten Renaturierungsmaßnahmen haben zu einer sichtbaren Verbesserung des Moor-Wasserhaushaltes und zu einer Wiederausbreitung zahlreicher moor- und heidetypischer Tier- und Pflanzenarten geführt.

1985 wurde das rd. 799 ha große NSG „Großes Moor bei Becklingen“ (NSG-LÜ 134) zum Naturschutzgebiet erklärt. Ca. 81 % der NSG-Fläche befinden sich innerhalb des Landkreises Celle und ca. 19 % innerhalb des Landkreises Heidekreis.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie am 13.05.2013

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)



Das Land Niedersachsen hat das „Großes Moor bei Becklingen“ im Jahr 1999 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet Nr. 82 „Großes Moor bei Becklingen“ (DE 3125-301)) gemeldet. Die EU hat dem Vorschlag im Dezember 2004 zugestimmt, sodass das Becklinger Moor in Niedersachsen nach § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>3</sup>) hoheitlich zu sichern ist.

## 2.1 Nutzungen im Schutzgebiet

Das „Große Moor bei Becklingen“ ist auf seinen zentralen Flächen überwiegend geprägt von aus der Nutzung genommenen, wiedervernässten Moorheide-, Wollgras- und Pfeifengrasstadien. Weitere Offenlandbereiche werden entweder privat oder durch vertragsnaturschutzfachliche Regelungen mit dem Land Niedersachsen als Grünland bewirtschaftet. Die landeseigenen Flächen innerhalb des Gebietes umfassen eine Fläche von rd. 430 ha.

Entlang der Gebietsränder erstrecken sich ausgedehnte Kiefernwälder und –forste in überwiegend privater Nutzung. Auf einzelnen Flächen besteht eine ackerwirtschaftliche Nutzung. Im Südwesten des Gebietes befindet sich eine Heidelbeerplantage, auf der Kulturheidelbeeren angebaut werden. Am Tannensieksberg befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle.

Ebenfalls im Westen wurde randlich ein Aussichtsturm (Heinrich-Eggers-Turm) errichtet, der es Besuchern ermöglicht, einen Teil der bereits renaturierten Flächen einzusehen. Entlang der Zuwegung zum Turm wurden von der Stadt Bergen Schautafeln mit Informationen zur Flora und Fauna des Becklinger Moores installiert. Es finden ferner touristische Führungen innerhalb des Gebietes statt.

## 2.2 Derzeitiger Schutzstatus

Das Schutzgebiet ist vollständig als FFH-Gebiet gemeldet und fällt daher schon heute als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 unter die allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 BNatSchG. Danach sind seit der Aufnahme eines Gebietes als FFH-Gebiet alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Das NSG „Großes Moor bei Becklingen“ (NSG-LÜ 134) ist bereits seit 1985 durch eine Naturschutzgebietsverordnung geschützt (ABl. der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 24 vom 15.12.1985, S. 337). Die Verordnung über das Naturschutzgebiet von 1985 berücksichtigt aufgrund ihres Entstehungszeitpunktes die Belange von Natura 2000 nicht. Deshalb besteht das Erfordernis, das Gebiet durch eine neue Verordnung FFH-konform zu sichern. Die bestehende Verordnung zum NSG „Großes Moor bei Becklingen“ wird mit Inkrafttreten der FFH-konformen Naturschutzgebietsverordnung aufgehoben.

Darüber hinaus handelt es sich bei einem Großteil der Flächen im Gebiet um nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG (Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz)<sup>4</sup> gesetzlich geschützte Biotope. Auch in diesen Bereichen sind schon jetzt alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können.

---

<sup>3</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

<sup>4</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)



### **3. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung**

#### **3.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes**

Grundsätzlich orientiert sich der Landkreis Celle an den im Maßstab 1:50.000 an die EU gemeldeten Abgrenzungen der FFH-Gebiete, welche vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nachträglich für den Maßstab 1:5.000 präzisiert wurden (Schreiben des NLWKN vom 29.09.2016). Die präzisierte Grenze ist die Grundlage der Abgrenzung des Schutzgebietes. Als Gesamtfläche des Schutzgebietes ergibt sich somit eine Größe von rd. 799 ha<sup>5</sup>. Davon entfallen 652 ha auf das Gebiet des Landkreises Celle und rd. 147 ha auf den Landkreis Heidekreis.

Lediglich auf dem Flurstück 20/9, Flur 5 in der Gemarkung Marbostel bei Wietzendorf (Landkreis Heidekreis) wird von der hier auf Grundlage der AK 5 festgelegten präzisierten Gebietsgrenze abgewichen. Die AK 5 entspricht an dieser Stelle nicht den tatsächlichen Geländegegebenheiten. Um klar zu stellen, dass die NSG-Grenze entlang der Waldaußenkante verläuft, wird der Grenzverlauf anhand aktueller Luftbilder (2019) entlang des Waldrandes nachdigitalisiert. Der dort verlaufende Graben einschließlich seines Gewässerrandstreifens ist noch Bestandteil des NSG. Die Waldkante kann im Gelände optisch wahrgenommen und einfach als NSG-Grenze identifiziert werden. Der östlich angrenzende Acker ist nicht mehr Bestandteil des NSG.

#### **3.2 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben**

Die FFH-Gebiete sind vorrangig zum Schutz der wertvollen Lebensräume nach Anhang I und der wertvollen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet worden. Neben den Meldebögen für die beiden FFH-Gebiete sind für die Bestimmung der Erhaltungsziele die in diesem Bereich tatsächlich kartierten und vom NLWKN bestätigten Wertigkeiten als Grundlage heranzuziehen. Für die FFH-Lebensraumtypen liegt eine Basiserfassung aus dem Jahr 2006 vor. Die Basiserfassung wurde auf Grundlage des in Niedersachsen einheitlich angewandten „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“<sup>6</sup> in Verbindung mit den „Hinweisen zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“<sup>7</sup> durchgeführt.

Die Erhaltungsziele als wesentlicher Teil des Schutzzwecks sind ausführlich in § 2 Abs. 3 benannt. Diese sind mit dem NLWKN sowie der Staatlichen Vogelschutzwarte und dem LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei) abgestimmt, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

Die Erhaltungsziele bestimmen sich nach den FFH-Lebensraumtypen und den Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie mit signifikantem Vorkommen, welche nachfolgend beschrieben werden.

---

<sup>5</sup> Hinweis: Die Gebietsgröße des „Großen Moores bei Becklingen“ (NSG-LÜ 134) wird in der bestehenden Verordnung vom 15.12.1985 mit 850 ha angegeben. Diese Angabe ist fehlerhaft. Die auf Basis der präzisierten Gebietsgrenze tatsächlich ermittelte Größe des Naturschutzgebietes liegt bei 799 ha.

<sup>6</sup> Vgl. Drachenfels, Olaf von (NLWKN), Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie; Stand Juli 2016

<sup>7</sup> Vgl. Drachenfels, Olaf von (NLWKN), Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007); Stand Februar 2014



### 3.2.1 FFH-Lebensraumtypen

Folgende innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 82 „Großes Moor bei Becklingen“ vorkommende FFH-Lebensraumtypen weisen ein signifikantes Vorkommen auf:

FFH-Code <sup>8</sup>	Bezeichnung der Lebensraumtypen <sup>9</sup>
3160	Dystrophe Seen und Teiche
4030	Trockene europäische Heiden
7120	Noch Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
91D0*	Moorwälder
*Prioritärer Lebensraumtyp	

Der Standarddatenbogen in der zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung vorliegenden Fassung berücksichtigt nicht die Ergebnisse der FFH-Basiserfassung. Die Erhaltungsziele wurden beim Land (NLWKN) aktuell angefragt. Der im Rahmen der FFH-Basiserfassung festgestellte LRT 91D0 (Moorwald) wurde vom Land als signifikant bewertet.

Die wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen nehmen mit rd. 362 ha insgesamt 45 % der Fläche des Schutzgebietes ein. Dies unterstreicht die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes.

### 3.2.2 FFH-Arten

Mit der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)<sup>10</sup> kommt eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Gebiet vor, die jedoch nicht als typische Hochmoorart einzustufen ist und daher nicht als maßgebliche FFH-Art für das Große Moor bei Becklingen aufgeführt wird.

### 3.3 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften

Auch wenn der Anlass zur Ausweisung des Schutzgebietes die europäische FFH-Richtlinie ist, so hat der Landkreis Celle auch nach nationalen Vorgaben schutzwürdige und -bedürftige

<sup>8</sup> Vgl. Drachenfels, Olaf von (NLWKN), Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie; Stand Juli 2016

<sup>9</sup> Siehe NLWKN, 2007 (zuletzt überarbeitet 2015), Liste der FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen; abrufbar unter

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach); zuletzt aufgerufen 27.07.2018

<sup>10</sup> Vorkommen der großen Moosjungfer konnten in den Jahren 2015 bis 2020 regelmäßig durch zwei ehrenamtliche Erfasser festgestellt werden. Die Sichtungen der Art beschränkten sich dabei im Wesentlichen auf das Umfeld der durch Anstauungs- und Renaturierungsmaßnahmen neu entstandenen Wasserflächen. Es ist davon auszugehen, dass auch eine Reproduktion im Gebiet stattfindet, wobei dieser Aspekt aufgrund der lediglich punktuellen Erfassungen durch die ehrenamtlichen Personen bislang nicht systematisch untersucht wurde. Grundsätzlich besitzt das Gebiet gegenwärtig aufgrund der naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen eine Habitategnung für die Art. Mittelfristig ist davon auszugehen, dass sich die Lebensbedingungen in den zentralen Bereichen des Moores jedoch ändern und sie in der Folge auf die Moorrandbereiche ausweichen wird. In Rücksprache mit dem NLWKN wird die Art nicht als maßgebliche FFH-Art aufgeführt.



Bestandteile im Gebiet zu berücksichtigen. Dabei ist besonders auf die im Gebiet vorkommenden, gesetzlich geschützten Biotope abzustellen.

Im Rahmen der Erfassung der europarechtlich schützenswerten Bestandteile wie der FFH-Lebensraumtypen wurden auch verschiedene gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG nachgewiesen.

Der Schutz ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen des § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG. Der gesetzliche Biotopschutz bezweckt die Sicherung und den Erhalt dieser schützenswerten Biotope vor nachteiligen Veränderungen. Daher sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Bereiche führen können, kraft Gesetzes verboten.

Überwiegend überlagern sich FFH-Lebensraumtypen und § 30 BNatSchG - Biotope. Diese Flächen sind somit sowohl nach nationalen als auch nach europarechtlichen Vorschriften schutzwürdig. § 30 BNatSchG - Biotope, die nicht gleichzeitig FFH-Lebensraumtypen sind, sind insbesondere seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen sowie Flatterbinsenriede.

Folgende gesetzlich geschützte Biotope kommen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 82 „Großes Moor bei Becklingen“ vor:

<b>Biotop-Code<sup>11</sup></b>	<b>Biotopname</b>	<b>FFH-Code</b> (mit signifikantem Vorkommen)
BNA	Weiden-Sumpfgewächse nährstoffärmerer Standorte	7120
GNM	Mäßig nährstoffreiche Nasswiese	
GNW	Sonstiges mageres Nassgrünland	
HCT	Trockene Sandheide	4030
MGB	Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium	7120, 7150
MGF	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium	7120, 7150
MGT	Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium	7120
MPF	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	7120, 7140
MPT	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium	7120
MWD	Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore	7120
MWS	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen	7120
MWT	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium	7120
NSA	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried	7140
NSF	Nährstoffarmes Flatterbinsenried	
RNF	Feuchter Borstgras-Magerrasen	
SOT	Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer	3160, 7120
SOZ	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer	3160, 7120
WBA	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands	91D0*

<sup>11</sup> Vgl. Drachenfels, Olaf von (NLWKN), Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie; Stand Juli 2016



<b>Biotop-Code<sup>11</sup></b>	<b>Biotopname</b>	<b>FFH-Code</b> (mit signifikantem Vorkommen)
WVP	Pfeifengras-Birken- und –Kiefern-Moorwald	91D0*, 7120
WVZ	Zwergstrauch-Birken- und –Kiefern-Moorwald	91D0*
*Prioritärer Lebensraumtyp		

Neben der Bedeutung des Gebietes für den Erhalt und die Entwicklung moortypischer geschützter Biotopkomplexe, besitzen ebenfalls die Hoch- und Niedermoorböden mit ihren vielfältigen Schutz-, Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen eine besondere Wertigkeit. Hoch- und Niedermoore nehmen ca. 8% der Landesfläche Niedersachsens ein; damit liegen ca. 73% der deutschen Hoch- und ca. 17% der deutschen Niedermoore innerhalb von Niedersachsen.<sup>12</sup> Dem Land kommt hinsichtlich des Schutzes von Mooren eine hohe Bedeutung zu. Moore besitzen ferner eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz, da sie durch falsche Bewirtschaftung zur Quelle für klimarelevante Gase werden (insb. Kohlendioxid CO<sub>2</sub>, Lachgas N<sub>2</sub>O und Methan CH<sub>4</sub>). Andererseits fungieren natürliche oder naturnahe Moore aufgrund ihrer Fähigkeit zur Bindung von Stoffen wie Kohlenstoff oder Stickstoff als Stoffsenke oder sind in ihrer Klimabilanz zumindest klimaneutral. Der Schutz von Moorböden wurde zuletzt durch die Bundesregierung in ihrem Klimaschutzprogramm 2030 verankert und die Bedeutung der Verbesserung der Moorbewirtschaftung und des Moor-Wasserhaushaltes in den niedersächsischen Mooren betont. Hochmoorflächen nehmen rd. 625 ha und Niedermoorflächen rd. 90 ha innerhalb des Großen Moores bei Becklingen ein.

### 3.4 Wahl der Schutzkategorie

Grundsätzlich kommt aufgrund der Größe des „Großen Moores bei Becklingen“ die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG oder als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG in Betracht. Der Landkreis Celle hat bei der Wahl der Schutzgebietskategorie einen Ermessensspielraum, muss aber prüfen und sich danach richten, welches Instrument geeignet ist und darüber hinaus das im vorliegenden Einzelfall erforderliche und angemessene. Grundsätzlich gilt dabei: Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden.<sup>13</sup>

Als geeignet sind solche Sicherungen anzusehen, die den Schutzzweck des Gebietes erreichen oder zumindest fördern. Sowohl eine Sicherung als Naturschutzgebiet als auch eine Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ist zunächst auf einer abstrakten Betrachtungsebene grundsätzlich geeignet, den Schutzzweck zu fördern. Neben der grundsätzlichen Eignung muss die Wahl der Schutzgebietskategorie immer auch erforderlich und angemessen sein, um ein adäquates Schutzregime für die jeweils im Gebiet relevanten FFH-Lebensraumtypen, Arten und § 30-Biotope zu entfalten.

Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Schutzkategorie ist ein Abwägungsprozess durchzuführen, bei dem der Landkreis Celle als Ordnungsgeber den für die Schutzgebietsausweisung ausschlaggebenden Sachverhalt gründlich und zutreffend ermittelt.<sup>14</sup> Insbesondere folgende Nutzungsformen sind in den FFH-Gebieten vorhanden:

- Forstwirtschaft

<sup>12</sup> Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), Programm Niedersächsische Moorlandschaften; Stand Mai 2016

<sup>13</sup> Vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 29.11.2016, 4 KN 93/14, Rn. 68; zit. nach Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz

<sup>14</sup> Vgl. Agena in Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht – Kommentar § 16 Rn. 44.



- Landwirtschaft
- Jagd
- Naherholung und Tourismus (ausschließlich randlich)
- Naturschutz.

Es sind somit verschiedene Nutzungsformen etabliert. Sie konkurrieren vereinzelt mit den unionsrechtlichen und naturschutzfachlichen Zielen der Sicherung. Ziel der Schutzgebietsverordnung ist es, die Formen der Bewirtschaftung in einem vergleichbaren Umfang wie bisher zuzulassen und nur soweit zu regeln, wie es naturschutzfachlich geboten ist.

Von zentraler Bedeutung sind Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen, schutzwürdiger Arten sowie der § 30-Biotop.

Die Schutzgebietsverordnung ist so auszugestalten, dass der rechtlich und fachlich gebotene Schutz der FFH-Lebensraumtypen, § 30-Biotop und der schutzwürdigen Arten erreicht wird. So sind bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen Auflagen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht notwendig und geboten, um die Wertigkeit der Flächen dauerhaft zu erhalten.

Nach § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG sind zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben geeignete Ge- und Verbote festzusetzen sowie auch die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Dabei ist konkret auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie abzielen.<sup>15</sup> Die in der Verordnung dargestellten Einschränkungen sind erforderlich und angemessen, um den europarechtlichen Vorgaben wie dem Verschlechterungsverbot zu entsprechen. Das in der Verordnung dargestellte Schutzniveau ist erforderlich, um die europarechtlichen, aber auch nationalen schutzwürdigen und -bedürftigen Bestandteile zu schützen. Gerade bei der Land- und Forstwirtschaft sind Einschränkungen naturschutzfachlich und -rechtlich notwendig und beschrieben, da eine Intensivierung der Nutzung hier zu Verlusten von Lebensraumtypenflächen führt. Dabei sind die Vorgaben auf die jeweiligen Flächen und Lebensraumtypen abgestimmt, sodass eine Verschlechterung verhindert wird. Diese Einschränkungen sind zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen, der schutzwürdigen Arten und der nach § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotop naturschutzfachlich und -rechtlich geboten.

Das dargestellte Schutzniveau ist nur durch eine Naturschutzgebietsverordnung abschließend möglich und daher das effektivste Instrument.

Auch ist im Interesse der Bewirtschafter zu berücksichtigen, dass die notwendigen Einschränkungen der Bewirtschaftung von Wald bisher nur in einem Naturschutzgebiet den Erschwernisausgleich auslösen.

Daher ist zur Gestaltung des notwendigen Schutzbereiches mit seinen Auflagen und im Sinne der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter das Naturschutzgebiet zur Umsetzung der nationalen und europarechtlichen Vorgaben als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen.

In Bestätigung dieser fachlich-rechtlichen Herleitung hat der Kreistag mit Beschluss vom 18.06.2019 festgelegt, dass die Sicherung des „Großen Moores bei Becklingen“ durch Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfolgen soll.

---

<sup>15</sup> Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, BNatSchG, § 32 Rn. 12





## **4. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung**

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

#### **zu § 1 Abs. 1**

Mit dieser Regelung wird die Erklärung zum Naturschutzgebiet (NSG), unter Angabe der künftig maßgeblichen Gebietsbezeichnung, ausgesprochen.

Gleichzeitig erfolgt der Verweis auf nachfolgende Bestimmungen zur räumlichen Ausdehnung des NSG und seine Einbindung in das großräumige europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

#### **zu § 1 Abs. 2**

Der räumliche Geltungsbereich wird anhand örtlicher Gegebenheiten allgemeinverständlich beschrieben. Zudem ist die landschaftliche Prägung genannt, um eine allgemeinverständliche Umgebungsbeschreibung zu gewährleisten.

#### **zu § 1 Abs. 3 und 4**

Zur rechtssicheren Abgrenzung bedarf das NSG der Darstellung in einer Karte. Die Kartendarstellung ermöglicht auch den Bezug zu einzelnen Regelungen der Verordnung, die einen besonderen Flächenbezug aufweisen.

Die zeichnerische Darstellung des Naturschutzgebietes erfolgt mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Aus dieser ist die räumliche Lage des Naturschutzgebietes zu entnehmen. In einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 wird der exakte Grenzverlauf dargestellt. Die Kartendarstellung zeigt den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes.

Darüber hinaus werden in der Detailkarte die Flächen dargestellt, zu denen aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit Regelungen in der Verordnung getroffen werden.

Die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 wird in den Verkündungsblättern veröffentlicht. Die Detailkarte ist bei der Stadt Bergen, der Gemeinde Wietzendorf sowie den Landkreisen Celle und Heidekreis während der Dienststunden einzusehen und wird nicht in den Verkündungsblättern veröffentlicht.

#### **zu § 1 Abs. 5**

Das NSG beinhaltet das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 82 „Großes Moor bei Becklingen“.

Der ausdrückliche Hinweis auf den bestehenden FFH-Status verdeutlicht den besonderen, europarechtlich begründeten Schutzbedarf und dessen Berücksichtigung im Rahmen der formellen Erklärung zum Naturschutzgebiet.

#### **zu § 1 Abs. 6**

Das NSG hat eine Größe von ca. 799 ha. Die Gebietsgröße wurde in der alten NSG-Verordnung vom 15.12.1985 mit 850 ha angegeben. Diese Angabe ist fehlerhaft. Die auf Basis der präzisierten Gebietsgrenze tatsächlich ermittelte Größe des Naturschutzgebietes liegt bei 799 ha.



## **§ 2 Schutzzweck**

### **zu § 2 Abs. 1**

Die Beschreibung des Schutzgegenstandes soll innerhalb der Verordnung einen objektiv nachvollziehbaren Bezug der Regelungen zu den im NSG maßgeblichen landschaftlichen Gegebenheiten und den vorrangig zu schützenden Werten und Funktionen ermöglichen.

Nur unter Berücksichtigung des daran anknüpfend benannten allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung und Auslegung anschließender Regelungen zu Verboten und Freistellungen geleistet werden (vgl. Ausführungen zum Schutzgebietskonzept und zu den Erhaltungszielen nach FFH-Richtlinie).

Der allgemeine Schutzzweck verdeutlicht den übergreifenden Ansatz, das Moor mit seinen renaturierten Hochhochmoorflächen, Glockenheide-, Wollgras- und Pfeifengras-Moorstadien, Moorwäldern und -gebüsch, nährstoffarmen Stillgewässern und Grünländern auch als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln. Ferner sind der Erhalt und die Wiederherstellung einer moortypischen Grundwassersituation und der vorhandenen naturnahen Hoch- und Niedermoorböden mit den für sie kennzeichnenden Bodenfunktionen und der besonderen Klimarelevanz als Kohlenstoffspeicher hervorgehoben.

Nur unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung für Verbote nach § 3 sowie für Freistellungen nach § 4 der Verordnung erfolgen.

### **zu § 2 Abs. 2**

Es wird nochmal deutlich gemacht, dass das Schutzgebiet innerhalb der europäischen Schutzgebietssysteme Natura 2000 einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und –Arten leistet.

### **zu § 2 Abs. 3**

Die detaillierte Beschreibung von Erhaltungszielen ergibt sich aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie, innerhalb des europäischen „ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete Natura 2000“ die Erhaltung und Entwicklung der aus europaweiter Sicht bedeutsamen Lebensräume und Arten sicherzustellen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die entsprechenden Lebensraumtypen unter Bezug zu Anhang I der FFH-Richtlinie einzeln benannt und in der Verordnung beschrieben.

Prioritäre Lebensraumtypen von herausragender Bedeutung sind:

- 91D0 Moorwälder

Sonstige im Gebiet festgestellte Lebensraumtypen mit Bedeutung für den Schutzzweck sind:

- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 7120 Noch Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Für die wertbestimmenden Lebensraumtypen werden zusätzlich einzelne charakteristische, im Gebiet vorkommende Arten angeführt.

### **zu § 2 Abs. 4**

Aufbauend auf die Schutzgebietsverordnung und die darin enthaltenen Bestimmungen kann ein freiwilliger Vertragsnaturschutz zur Erreichung und Förderung des Schutzzwecks auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen eingesetzt werden.



## § 3 Verbote

### zu § 3 Abs. 1

Für Naturschutzgebiete ist in § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Als Auffangtatbestand wurde zunächst ein umfassendes generalklauselartiges Verbot formuliert.

Dem Maßgabevorbehalt wurde durch eine konkretisierende „Insbesondere-Klausel“ mit Regelbeispielen Rechnung getragen. Die Benennung dieser beispielhaften Verbotstatbestände ergibt sich aus dem Erfordernis, die generell-abstrakte Regelung des § 23 Abs. 2 BNatSchG im Hinblick auf die wesentlichen und häufiger zu erwartenden Handlungen, von denen eine Schädigung, Veränderung oder Störung des Gebiets oder einzelner Gebietsteile ausgehen kann, zu konkretisieren.

Daneben sollen auch Handlungen beschränkt werden, die zwar die Schwelle der Zerstörung oder Beschädigung des NSG als solches nicht überschreiten, jedoch mit einer möglichen Gefährdung oder Störung des Gebiets einhergehen; damit soll vor allem eine Beeinträchtigung und Störung wildlebender Tier- und Pflanzenarten bzw. von Lebensräumen dieser Arten verhindert werden.

Die Verbote gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 14 der NSG-VO dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden, die sich aufgrund der Entnahme oder des Einbringens von Arten, der Veränderung biotischer und abiotischer Faktoren, aufgrund von optischen sowie akustischen Beeinträchtigungen oder sonstigen stofflichen Einträgen in das Gebiet ergeben können. Hierunter sind insbesondere die folgenden Handlungen zu fassen: Hunde frei laufen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), wildlebende Tiere zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beeinträchtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 5), die allgemeine Ruhe der Natur zu stören (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), Pflanzen, Tiere oder gentechnisch veränderte Organismen in das Gebiet einzubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6), Pflanzen oder Pilze aus dem Gebiet zu entnehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4), das Befahren von nicht öffentlichen oder gesperrten Wegen mit motorisierten Fahrzeugen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7), das Fliegen von Luftfahrzeugen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8), das Durchführen von Veranstaltungen und weiterer genannter Aktivitäten (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 und 10), die Veränderung des Wasserhaushaltes, sofern sich hieraus nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck des Gebietes einstellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11), die Errichtung von Bauwerken (§ 3 Abs. 1 Nr. 12) das Einbringen von Müll oder Abfällen (§ 3 Abs. 1 Nr. 13) sowie Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu entnehmen oder zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 14).

Unter die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 8 fallen zum einen unbemannte Flugobjekte wie z. B. Flugmodelle und Drohnen. Eine abschließende Auflistung ist aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen nicht möglich. Von unbemannten Flugobjekten gehen erhebliche Störungen insbesondere auf die Vogelwelt (z.B. Birkwild, Kranich) aus, da Vogelarten mit Aufschrecken und Flucht auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Die Befugnisse mannttragender oder bemannter Flugobjekte werden durch das LuftVG sowie die LuftVO geregelt. Start und Landung mannttragender oder bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 LuftVG genehmigungspflichtig. Mit dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 8 im Gebiet zu starten oder zu landen wird erreicht, dass eine solche Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist, um Störungen für die im Gebiet vorkommenden Tierarten auszuschließen. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung der im Gebiet vorkommenden brütenden und rastenden Vogelarten sowie von weiteren Arten während ihrer Fortpflanzungs- und Ruhephasen. Eine Ausnahme von diesem Verbot bilden Notlagen, die eine Landung im Gebiet zwingend erforderlich machen.



Auf eine Festlegung von Mindestflughöhen wird in der Verordnung verzichtet, da der Überflug bemannter Luftfahrzeuge bereits spezialgesetzlich im Luftfahrtrecht festgelegt ist. Die Mindestflughöhe beträgt grundsätzlich 150 m<sup>16</sup>.

Die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG bleiben von den Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 8 unberührt. Die Bundeswehr ist aufgrund von § 30 LuftVG berechtigt, vom Verbot, bestimmte Mindestflughöhen zu unterschreiten, abzuweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Aber sie ist im Rahmen ihrer Befugnis, von den luftverkehrsrechtlich vorgegebenen Mindestflughöhen abzuweichen, nicht von den habitatschutzrechtlichen Verfahrensschritten gem. § 34 BNatSchG befreit (so BVerwG, Urt. v. 10.04.2012 – 4 C 3.12).

Für spezielle Untersuchungen kann der Betrieb von Flugmodellen oder Drohnen notwendig sein. Daher ist das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge im NSG nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSG-VO mit Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde freigestellt. Allgemein freigestellt ist der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben sowie durch die Bundeswehr und weiterer Vertragsstaaten, soweit dies für die ordnungsgemäße Nutzung und Sicherung der außerhalb des NSG bestehenden Außenfeuerstellung erforderlich ist.

#### **zu § 3 Abs. 2**

Dieser Absatz hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt; vielmehr stellt er einen Hinweis auf das gesetzliche Verbot des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG, das Naturschutzgebiet nicht außerhalb seiner Wege zu betreten, dar und dient lediglich der Rechtsklarheit im Sinne einer umfassenden einheitlichen Regelung. Das bereits unter Geltung früherer Landesnaturschutzgesetze geregelte Betretensverbot außerhalb vorhandener Wege bleibt auch weiterhin der Kompetenz der Länder zugewiesen; es erfolgen in diesem Zusammenhang vollzugsorientierte Klarstellungen zur Auslegung des Begriffs „Wege“. Alle ausgewiesenen (Rad-)Wanderwege sind als betretbare Wege im Sinne der Verordnung anzusehen.

#### **zu § 3 Abs. 3**

Bei § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG handelt es sich um gesetzliche Verbote, die unabhängig von der Verordnung Geltung haben. Für das Naturschutzgebiet gilt somit ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Damit ist die Errichtung von Fracking-Anlagen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten untersagt.

### **§ 4 Freistellungen**

#### **zu § 4 Abs. 1**

Die Verordnung umfasst einen umfangreichen Katalog der Handlungen, Nutzungen und Maßnahmen, die von den - in den Naturschutzgesetzen des Bundes oder des Landes bzw. in der NSG-Verordnung ausgesprochenen - Verboten generell freigestellt werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass auch die jeweilige Freistellung in bestimmten Fällen an die vorherige Beteiligung oder Zustimmung der Naturschutzbehörde geknüpft sein kann mit der Möglichkeit, weitere zur Gewährleistung des Schutzzwecks erforderliche Regelungen oder Bestimmungen zu treffen.

#### **zu § 4 Abs. 2**

Allgemein freigestellt ist zunächst das Betreten des Gebiets durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte (§ 4 Abs. 2 Nr. 1); auch sonstige Personen sollen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung behördlicher oder anderweitig objektiv erforderlicher Tätigkeiten das

---

<sup>16</sup> vgl. Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012



Betretungsrecht haben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2). Letzteres umfasst z.B. die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme oder die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes.

Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Freistellung mit Zustimmung des Landkreises Celle oder Heidekreis als Naturschutzbehörde nach der Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 3 Naturschutzgebietsverordnung vorgesehen, wenn durch die Durchführung der Veranstaltung keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des Naturschutzgebiets zu befürchten ist. Angesprochen sind mit „organisierten Veranstaltungen“ sämtliche Veranstaltungen, die durch eine Person oder Institution organisiert werden und zu Störungen der Ruhe führen können, zu denen mindestens eine verantwortliche Person mit mehr oder weniger vielen anderen Personen zu einer bestimmten Zeit zusammen kommt und durch die Störungen des Schutzzwecks potenziell möglich sind, wie z.B. Sport-, Freizeit- oder Übungsveranstaltungen aller Art oder auch geführte Naturwanderungen und Aktionen zum „Moorerleben“. Nicht gemeint sind ruhige gemeinsame Spaziergänge auf den Wegen, Gebiets- oder Vogelbeobachtungen oder Vergleichbares.

Das Betreiben von Luftfahrzeugen wie Drohnen wird im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung zum Aufsuchen von Rehkitzen oder anderen im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung potenziell gefährdeten Arten als sinnvoll und mit dem Schutzzweck vereinbar erachtet (§ 4 Abs. 2 Nr. 4). Daher ist eine Freistellung für diese Nutzung vorgesehen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 b der Luftverkehrs-Verordnung<sup>17</sup> eine Zustimmung der zuständigen Behörde (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) für die Nutzung in Natura 2000-Gebieten einzuholen ist. Eine weitere Freistellung für das Betreiben von Drohnen wird für die Bundeswehr, für Truppen von NATO-Vertragspartnern sowie für Truppen von Staaten, die aufgrund einer sonstigen Vereinbarung in Deutschland üben, insoweit formuliert, wie der Drohnenbetrieb für die ordnungsgemäße Nutzung und Sicherung der außerhalb des NSG bestehenden Außenfeuerstellung erforderlich ist. Im Rahmen der hier stattfindenden Übungen kann es erforderlich werden, dass Drohnen zur vorherigen Kontrolle des Geländes um die Feuerstellung eingesetzt werden. Diese Nutzung ist aus Sicherheitsgründen weiterhin zu erlauben, jedoch ist der Drohneneinsatz ausschließlich im Kontext des Übungsbetriebes außerhalb des NSG gestattet. Übungen der Bundeswehr innerhalb des NSG sind ausgeschlossen. Das Betreiben von unbemannten Flugobjekten innerhalb des NSG sowie in einer Zone von 100 m um das Gebiet bedarf der vorherigen Zustimmung der Landkreise Celle oder Heidekreis in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Hierdurch sollen Gefährdungen oder Störungen des Gebietes, die sich durch das Überfliegen von unbemannten Flugobjekten in geringen Höhen ergeben können, vermieden werden. Beeinträchtigungen und Störungen wildlebender Tier- und Pflanzenarten können z.B. aufgrund der durch die Flugobjekte ausgelösten Beunruhigungen oder Fluchtreflexe brütender oder rastender Vogelarten oder durch Vegetationsschäden aufgrund von durch Ausrüstung und Personen niedergetreter Pflanzen auftreten. Durch die Flughöhen der genannten Flugobjekte kann eine Beunruhigung auch über weite Distanzen ausstrahlen, weshalb zusätzlich ein Abstand von 100 m um das Schutzgebiet formuliert wird, um einen Schutz insbesondere auch für Arten zu gewährleisten, die entlang der Schutzgebietsränder vorkommen. Bekannt ist dieses Verhalten beispielsweise vom Birkhuhn, welches sich sowohl in den zentralen Regionen des Großen Moores bei Becklingen als auch in den Randbereichen bzw. auf angrenzenden Umgebungsflächen aufhält. Zum Schutz der Art sollen potenzielle Störquellen weitgehend minimiert werden. Sofern die genannten Faktoren im Einzelfall als unerheblich oder mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar betrachtet werden, ist die Zustimmung zu erteilen.

Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege (§ 4 Abs. 2 Nr. 5) dient dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit und ist in der vorhandenen Breite mit den bisherigen

---

<sup>17</sup> Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894); zuletzt geändert durch Art. 2 Zweite VO zur Änd. der Ersten VO zum SprengstoffG vom 11.06.2017 (BGBl. I S. 1617)



Deckschichtmaterialien freigestellt. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- oder Asphaltaufrüchten ist aus Rücksichtnahme auf die wegbegleitenden Flächen nicht möglich. Ferner ist auf das Einbringen von nicht-milieuangepasstem oder kalkhaltigem Material zu verzichten. Als milieuangepasst gelten basen- und kalkfreie Substrate wie Quarzit, Porphyr, Rhyolith, Sand und basenarmer Kies.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegeseitenräumen umfasst auch die maschinelle Beseitigung bzw. den maschinellen Rückschnitt von Gehölzen aus Gründen der Verkehrssicherung, soweit nicht Wuchsorte besonders geschützter Pflanzen oder Solitäräume mit natürlich entwickeltem Habitus betroffen sind.

Die Instandsetzung von Wegen und Straßen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) dient der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und geht über reine Unterhaltungsmaßnahmen hinaus. Da bei der Instandsetzung regelmäßig schweres Gerät einzusetzen ist und eine größere Einwirkung auf die umliegenden Flächen zu erwarten ist, sind diese Maßnahmen den Landkreisen Celle oder Heidekreis in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorher anzuzeigen.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist aus Gründen der Aufrechterhaltung der wasserwirtschaftlichen Gewässerfunktionen sowie eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7). Im Rahmen der Unterhaltung soll durch die Wahl schonender Techniken und durch eine schonende Ausführung ein größtmöglicher Schutz der in den Gewässern vorkommenden moortypischen Arten sowie der Gewässerränder und ihrer charakteristischen Uferpflanzengesellschaften gewährleistet werden Grundsätzlich zu beachten sind weiterhin die Vorgaben des WHG<sup>18</sup>, des Nds. Wassergesetzes (NWG)<sup>19</sup> und des Artenschutzes. Für die Umsetzung des letzteren sollte der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung in der jeweils gültigen Fassung Beachtung finden<sup>20</sup>.

Eine weitere Freistellung ist für die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern zum Vieh tränken formuliert, um sicherzustellen, dass diese Nutzung im Bedarfsfall aufrechterhalten bleibt. Die hierfür entnommenen Mengen sind in ihrem Umfang verhältnismäßig gering, sodass mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter und den Schutzzweck des Gebietes zu rechnen ist.

Im Naturschutzgebiet ist kleinteilig eine Bebauung vorhanden. Es ist daher nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 möglich, an rechtmäßig bestehenden Anlagen Maßnahmen zur Instandsetzung oder Unterhaltung vorzunehmen. Lediglich die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen muss bei den Landkreisen Celle oder Heidekreis in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit dem Nachweis beantragt werden, dass diese mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Weitere Freistellungen zu besonderen baulichen Anlagen wie Viehunterständen oder Jagdkanzeln können sich aus den folgenden Absätzen ergeben.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist es auch möglich, touristische Infrastruktur zu ändern oder zu errichten. Hierbei sind insbesondere Bänke und Schautafeln am bestehenden Aussichtsturm gemeint. Eine touristische Intensivierung durch die Einrichtung von Grill- oder Spielplätzen ist nicht intendiert. Die Zustimmungspflicht durch die Naturschutzbehörde dient der Vermeidung einer Überlastung des Gebietes durch touristische Infrastruktur mit einem negativen, störenden Einfluss auf das Gebiet, seine Bestandteile und die wildlebenden Arten. Gleichzeitig soll in einem angemessenen Umfang die Möglichkeit zur naturkundlichen Bildung in Bezug auf das Naturschutzgebiet ermöglicht werden.

<sup>18</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

<sup>19</sup> Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64); zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477)

<sup>20</sup> Siehe zurzeit gültige Fassung: Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“, Bek. d. MU vom 6.7.2017 – Anlage, Nds. MBl. Nr. 27/2017, S. 844



Zum Schutz des Lebensraumes wildlebender Arten ist im Sinne des § 39 BNatSchG das Zurückschneiden und Pflegen von Hecken, Bäumen und Röhrichtbeständen während der Vegetationsperiode ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2 Nr. 11). Zulässig sind schonende Rück- und Pflegeschnitte von Gehölzen sowie das abschnittsweise Zurückschneiden von Röhrichten in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres. Schonende Rück- und Pflegeschnitte von Gehölzen beinhalten die fachgerechte Durchführung der Pflegemaßnahme zum Schutz und Erhalt des Gesundheitszustandes der im Gebiet vorkommenden Baum- und Straucharten und zur Vermeidung von unsachgemäßen Folgeschäden durch Verletzungen der Gehölze und mittelfristigem Verlust ihrer Vitalität. Durch den abschnittswisen Rückschnitt von Röhrichtbeständen wird sichergestellt, dass Pflanzenmaterial anteilig über Winter und bis ins nächste Jahr als Lebensraum sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätte bestimmter Arten in einem ausreichenden Umfang im Gebiet erhalten bleibt. Ein Rückschnitt ist für 50% der Röhrichtbestände je Standort zulässig.

Die Bewirtschaftung der im Bereich Tannensieksberg vorhandenen Hofstelle sowie der im Schutzgebiet befindlichen Heidelbeerplantage und der mit diesen Einrichtungen in Verbindung stehenden Flächen bleibt unter Beachtung der in § 4 Absatz 3 dieser Verordnung getroffenen Regelungen freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 12). Die Heidelbeerplantage ist in Anlehnung an die Flächenklassifizierung durch die Landwirtschaftskammer in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung sowie in der maßgeblichen Karte als Sonderkulturfläche angesprochen.

#### **zu § 4 Abs. 3**

Die Landwirtschaft ist eine bestehende und in vielen Fällen auch aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Nutzung im Schutzgebiet. Ohne eine landwirtschaftliche Nutzung ist der Erhalt vor allem der im Gebiet vorkommenden schützenswerten Grünlandbiotope nicht möglich, da sie auf eine regelmäßige Offenhaltung durch Mahd oder Beweidung angewiesen sind. Als eine naturschutzfachlich verträgliche Form der landwirtschaftlichen Nutzung auf Moorböden ist insbesondere die extensive Wiesen- oder Weidenutzung zu nennen, da diese Form der Bewirtschaftung höhere Bodenwasserstände toleriert. Gleichzeitig ist die intensive Landwirtschaft auf Moorböden aus naturschutzfachlicher Sicht nicht konfliktfrei.

Die landwirtschaftliche Moornutzung hat in Niedersachsen eine lange Tradition. Die Grundvoraussetzung für die Kultivierung von Mooren ist dabei die Entwässerung mit Hilfe von Gräben oder Drainagen, um den Boden befahrbar zu halten und die Sauerstoffverfügbarkeit im Oberboden zu verbessern. Das Eindringen von Sauerstoff befördert die mikrobiellen Zersetzungsprozesse im Boden mit dem Ergebnis des schnellen Abbaus der organischen Bodensubstanz. Durch die Torfmineralisation bzw. den Torfschwund kommt es zu Sackungen und teilweise großen Höhenverlusten im Moor. Gleichzeitig wird der im Moorboden gespeicherte Kohlenstoff als Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) an die Atmosphäre abgegeben. Bei einer zusätzlichen Düngung der Moorböden zur Verbesserung der Bodeneigenschaften und Sicherstellung einer hohen landwirtschaftlichen Ertragsleistung wird weiterhin Lachgas (N<sub>2</sub>O) freigesetzt.<sup>21</sup> Darüber hinaus stellen entwässerte und intensiv genutzte Moore eine bedeutende Phosphatquelle dar, da insbesondere Hochmoorflächen über ein geringes Phosphor-Bindungsvermögen verfügen und P-Dünger kaum speichern können. Phosphor wird beim Abbau der organischen Bodensubstanz, beim Oberflächen- oder Drainabfluss ausgewaschen.<sup>22</sup>

Die durch die Entwässerung stattfindende Reduzierung der Torfmächtigkeiten durch Sackungs- und Schrumpfungsprozesse setzt sich fort, bis der ursprünglich eingestellte Abstand von der Geländeoberfläche bis zur Draintiefe reicht. Die Fläche muss neu entwässert werden. Der Anteil wasserspeichernder, physikalisch günstiger Torfe (Weißtorfe) verringert sich sukzessive weiter und die Dichte der Torfe bzw. der Anteil feiner Bodenporen nimmt zu<sup>23</sup>.

<sup>21</sup> Michel et al. (2011), Klima-Hotspot Moorböden, ForschungsReport (2/2011)

<sup>22</sup> Holsten et al. (2016), Phosphor in der Landschaft – Management eines begrenzt verfügbaren Nährstoffes, CAU Kiel, 52 S.

<sup>23</sup> LBEG (2011), Geofakten 27, Kriterienkatalog Nutzungsänderung von Grünlandstandorten in Niedersachsen



Die Böden entwickeln sich zu staunassen oder hafnassen Standorten, auf denen eine Ertragslandwirtschaft kaum mehr möglich ist.<sup>24</sup> Diese Form der Standortveränderung wird als Teufelskreis der Moornutzung beschrieben.<sup>25</sup>

Im Großen Moor bei Becklingen gehören vor allem Milchviehbetriebe zu den großen Flächenbewirtschaftern, die im Rahmen der Kultivierung des Moores seit den 1950er Jahren dort angesiedelt wurden. Einige dieser Betriebe haben einen nicht unwesentlichen Teil ihrer landwirtschaftlichen Gesamtfläche im Gebiet und sind auf die Wirtschaftlichkeit dieser Flächen finanziell angewiesen. Die im Gebiet liegenden Grünländer Typ A werden von diesen Betrieben aktuell zur Silagegewinnung genutzt und in der Regel 4 bis 5 mal gemäht. Dies macht Stickstoffgaben bis zu 310 kg/N pro Jahr und Hektar erforderlich<sup>26</sup>.

Ackernutzung spielt mit anteilig rd. 10 ha an der Gesamtfläche des Schutzgebietes eine geringere Rolle.

Die im Folgenden näher erläuterten Festsetzungen für die Landwirtschaft begründen sich auf naturschutzfachlich gebotenen Erfordernissen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen des unter § 2 der Verordnung formulierten Schutzzwecks abzuwenden sowie insbesondere einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Die Auflagen sind aus dem Schutzzweck hergeleitet und für dessen Erreichung und der Sicherung des Status Quo im Gebiet notwendig. Solange sie die vorab ausgeübten Nutzungen dem Grundsatz nach weiterhin zulassen, sind diese Regelungen als nähere Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu verstehen, welches gemäß Art. 14 GG auch dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen hat, und vom Eigentümer hinzunehmen<sup>27</sup>. Die Festsetzungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem einzelnen Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet. Trotzdem müssen diese Festsetzungen auch angemessen und verhältnismäßig sein. Es ist daher eine Abwägung zwischen den naturschutzfachlich gebotenen Erfordernissen und der Frage durchzuführen, inwieweit diese Regelungen für die im Gebiet betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zumutbar sind ohne eine Übermaßregelung darzustellen. Vor dem Hintergrund der eingangs beschriebenen Auswirkungen insbesondere der intensiven landwirtschaftlichen Produktionsweisen auf den Moorkörper, seinen Wasserhaushalt sowie auf die an diese speziellen Standortbedingungen angewiesenen Biotope, Lebensraumtypen und Arten wird v.a. die Einschränkung der Gebietsentwässerung, der Düngung und Kalkung, des Pflegeumbruchs auf Moorgrünland sowie der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln als naturschutzfachlich geboten gesehen. Gleichzeitig stellt eine zu weitreichende Einschränkung der genannten Aspekte für die Ertragslandwirtschaft im Gebiet eine unzumutbare Überbelastung dar. Um im Einzelfall betriebswirtschaftliche Gefährdungen abzuwenden, werden die Festsetzungen daher auf ein zumutbares Maß beschränkt.

Zunächst ist nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung die Nutzung der rechtmäßig vorhandenen **Ackerflächen** sowie der **Sonderkulturfläche** (Heidelbeerplantage) nach Maßgabe näherer Bestimmungen freigestellt. Die Ackernutzung spielt aufgrund der vergleichsweise geringen Flächenausdehnung im Großen Moor bei Becklingen eine eher untergeordnete Rolle. Ackerflächen befinden sich mit Ausnahme einer Fläche am Tannensieksberg ausschließlich im östlichen Randbereich des Schutzgebietes. Bei den dort vorhandenen Böden handelt es sich um Gley-Podssole oder podsolierte Bänderparabraunerden. Die Ackerstandorte liegen

<sup>24</sup> Blankenburg, J. (2015), Die landwirtschaftliche Nutzung von Mooren in Nordwestdeutschland; TELMA 5, S. 39-58

<sup>25</sup> Kuntze, H. (1983), Probleme bei der modernen landwirtschaftlichen Moornutzung, TELMA 13, S. 137-152

<sup>26</sup> LWK (2017), Steckbrief Grünland, Stickstoffdüngung nach neuer Düngeverordnung, Stand Nov. 2017

<sup>27</sup> BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99





damit zu überwiegenden Teilen außerhalb der Hoch- und Niedermoorbereiche, die zu den Rändern des Schutzgebietes auslaufen<sup>28</sup>. Sie nehmen eine Fläche von rd. 10 ha ein..

Die Düngung und Kalkung der Ackerflächen ist in dem bisher praktizierten Umfang auch weiterhin möglich. Zum Schutz insbesondere der Oberflächengewässer, der nährstoffeintragsempfindlichen Moorböden sowie der auf diese Moorbiotope angepassten Flora und der Grundwassersituation im Gebiet werden jedoch für die Düngung, Kalkung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abstandsregelungen zu Gewässern II. und III. Ordnung festgelegt. Der Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln ist nur mit einem Abstand von 2,5 m entlang von Gewässern II. Ordnung bzw. in einem Abstand von 2 m entlang von Gewässern III. Ordnung zugelassen. Die Reduzierung sog. diffuser Stoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen ist für den Schutz bestehender Moorböden- und Biotope von besonderer Bedeutung. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass zusätzliche Nährstoffe oder Pflanzenschutzmittel über Abdrift, Abschwemmung und Erosion in Gewässer und auf diesem Wege weiter in angrenzende sensible Moorböden und –biotope eingetragen werden. Zum einen handelt es sich bei den im Gebiet vorhandenen Still- und Fließgewässern einschließlich der Gräben selbst um einen wertvollen Lebensraum insbesondere für Libellen- und Amphibienarten. Gewässerrandstreifen erfüllen zum Schutz der Gewässerlebensräume bedeutende Abstands-, Puffer- und Filterfunktionen und sind geeignet, Einträge aus angrenzenden Nutzungen zu verhindern bzw. abzumildern. Darüber hinaus kommt auch den Gewässerrandstreifen selbst eine Habitat- und Biotopfunktion z.B. als Ausbreitungskorridore für bestimmte Arten zu. Zum anderen stellen insbesondere die Gräben Kontaktbiotope zu angrenzenden Moor-, Heide-, Wald- oder gesetzlich geschützten Biotopen dar. Für diese gegenüber stofflichen Einträgen empfindlichen Lebensräume sowie auch für den Moorboden in den gegenwärtig bereits extensiv bewirtschafteten Bereichen ist durch die festgelegten Regelungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden, die sich aufgrund der hydrogeologischen Austauschprozesse und Wechselwirkungen zwischen dem Gewässer und dem sie umgebenden wasserbeeinflussten Moorboden ergeben können. Die festgelegten 2 m bzw. 2,5 m sind angemessen, da mit einer geringeren Ausdehnung kein ausreichender Rückhalt von Stickstoff, Phosphor, Pflanzenschutzmitteln oder Kalk erreicht wird. Mit zunehmender Breite eines Gewässerrandstreifens steigt dessen Wirksamkeit im Hinblick auf seine Puffer- und Filterfunktionen; die hier festgelegten Abstände stellen bereits einen Kompromiss mit den Nutzungsinteressen der Landwirtschaft dar.

Die ackerbauliche Bewirtschaftung hat unter der Maßgabe zu erfolgen, dass direkte oder durch Abdrift und Verwehungen entstehende Pflanzenschutzmitteleinträge in andere als für die Ackernutzung bestimmte Flächen unter Einhaltung produktspezifischer Sicherheitsabstände und unter Verwendung moderner Ausbringungstechnik vermieden werden.

Bisher bestehende und rechtmäßige Entwässerungseinrichtungen dürfen vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der ackerbaulichen Produktion im Schutzgebiet weiterhin genutzt und auch unterhalten bzw. instandgesetzt werden. Die zusätzliche Gebietsentwässerung über den derzeitigen Bestand hinaus ist zum Schutz insbesondere der angrenzenden Moorböden, des schutzgebietstypischen Bodenwasserhaushaltes und der auf die nassen bis moorigen Standortbedingungen angewiesenen Tier- und Pflanzenarten unzulässig.

Weitere grundlegende Regelungen beziehen sich auf das Verbot der Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen zum Schutz insbesondere der gebietsheimischen Artenvielfalt und als Vorbeugung möglicher, nicht in ausreichendem Maße erforschter Folgen,

---

<sup>28</sup> Die Angaben zu den Bodentypen basieren auf Grundlage der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK 50) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Diese zählt zu den Bodenkarten mittlerer Maßstäbe, die zwischen Detail- und Übersichtsbodenkarten vermittelt. Die in ihr dargestellten Grenzverläufe zwischen einzelnen Bodentypen erreichen eine gewisse regionale Genauigkeit, können aufgrund der großen Maßstabsebene die realen Verhältnisse vor Ort jedoch nicht lagegenau abbilden. Zwischen den Bodentypen existieren immer Übergangsbereiche. Ihre exakte Lage ist i.d.R. nur über bodenkundliche Profilbohrungen zu verifizieren.



wie der Sorge vor „Verunreinigungen“ gentechnikfreier Ernten oder des hohen Aufwandes insbesondere für Imker, ihre Produkte gentechnikfrei zu halten.

Das natürlicher Weise vorhandene Bodenrelief darf nicht verändert werden. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Standardformulierung zum Schutz der natürlichen und ortstypischen Struktur und Dynamik der vorhandenen Geländemorphologie. Schützenswert in diesem Zusammenhang ist insbesondere das großräumig bewegte Gelände relief mit Vorkommen natürlicher Geländesenken, -vertiefungen, Kühlen und sonstiger Hohlformen sowie Erhebungen, Hügeln oder Dünen. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodenbearbeitung wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt. Verboten sind hingegen insbesondere die mechanische Erhöhung oder Absenkung des Bodenniveaus, Auf- und Abgrabungen, das Auffüllen von natürlichen Senken oder das Nivellieren des natürlichen Bodengefälles sowie Bodenverdichtungen.

Das im Gebiet vorhandene Grünland wurde in zwei Kategorien eingeteilt – **Grünlandflächen Typ A und Typ B**. Die Einteilung der Flächen erfolgte anhand der naturschutzfachlichen Wertigkeit und der Empfindlichkeit der Grünlandbiotope gegenüber einer Intensivierung der Nutzung.

Unter dem Grünlandflächen Typ A wurden auf Basis der für das gesamte FFH-Gebiet vorliegenden Biotoptypenkartierung alle im Gebiet vorkommenden Intensivgrünländer zusammengefasst. Der Grünlandflächen Typ B enthält alle übrigen kartierten Grünlandbiotope, dazu zählen mesophile Grünländer und Extensivgrünländer auf Moorböden sowie kleinteilig seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, Magerrasen und Sauergras-, Binsen- und Staudenriede in verschiedenen Ausprägungen. Die Bewertung der Empfindlichkeit der Grünlandbiotope gegenüber z.B. Nährstoffeinträgen und Grundwasserabsenkungen richtet sich im Wesentlichen nach dem fachlichen Standard der „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen“<sup>29</sup>.

Wie schon bei der Ackernutzung sind auch bei der Grünlandbewirtschaftung im Schutzgebiet die Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen, die Veränderung des Bodenreliefs und Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus untersagt. Es ist ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass durch Einhaltung erforderlicher Abstände und unter Verwendung moderner Ausbringungstechniken Dünge- und Kalkeinträge in angrenzende Grünland-, Moor-, Gehölz- und Waldlebensräume vermieden werden.

Die Umwandlung von Grünland in Acker sowie Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind aus Gründen des Schutzes und des Erhalts der vorhandenen Grasnarbe in ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung sowie als Schutzüberdeckung der darunter befindlichen Moorböden unzulässig. Diese Regelung greift die in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG formulierten Grundsätze der guten fachlichen Praxis auf, wonach ein Grünlandumbruch auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten zu unterlassen ist und legt diese als verbindliches Verbot fest. Sie deckt sich weiterhin mit den Empfehlungen für eine nachhaltige Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels des MU<sup>30</sup>, die ebenfalls einen Verzicht auf Grünlandumbruch vorsieht. Grünlanderneuerung im Sinne dieser Verordnung ist die Neuansaat nach Umbruch (z.B. Pflügen oder Fräsen) oder nach chemischer Abtötung der Grasnarbe. Bei beiden Verfahren mineralisieren große Anteile der organischen Bodensubstanz, es kommt zu einer höheren Nitratauswaschung sowie zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen. Zudem sind Beeinträchtigungen der Flora und Fauna durch direkte Einwirkungen (direkte maschinelle oder toxische Schäden an Pflanzenarten) oder mittelbare Wirkungen (negative Beeinflussung der Nahrungskette) nicht auszuschließen. Im Rahmen der

<sup>29</sup> Vgl. Drachenfels, Olaf von (NLWKN), Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung; Stand korrigierte Fassung 20. September 2018

<sup>30</sup> Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), Regierungskommission Klimaschutz, Empfehlungen für eine nachhaltige Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels; Stand 2012



ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Grünlandpflege insbesondere auf den Hochleistungsgrünländern Typ A kann der Erhalt der Qualität der Grünlandnarbe durch die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 c freigestellte Nach- oder Übersaat gewährleistet werden. Die im Gebiet zulässigen Nachsaatverfahren umfassen die Übersaat sowie die Durchsaat unter Anwendung insbesondere des Schlitzsaatverfahrens. Für Grünländer Typ B bedürfen Über- oder Nachsaaten ab einer Flächengröße von mehr als 500 Quadratmetern der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Der Grund hierfür liegt in der höheren ökologischen und floristischen Bedeutung der Grünländer Typ B, deren spezielle Pflanzenartenzusammensetzung einem zusätzlichen Schutz unterliegt. Die wiederholte Ausbringung von Saatgut oder Arten, die nicht der Artenzusammensetzung des vorherrschenden Biotoptyps entsprechen, kann zu einer sukzessiven Artenverschiebung auf diesen Flächen führen. Insbesondere die Aussaat von Arten wie dem konkurrenzstarken Deutschen Weidelgras ist naturschutzfachlich nicht zielführend. Der Zustimmungsvorbehalt eröffnet die Möglichkeit der Erteilung einer Zustimmung unter Nennung von Nebenbestimmungen zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen, beispielsweise hinsichtlich der Verwendung einer an den Standort und Biotoptyp angepassten Saatgutmischung.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 c sowie 3 c beinhalten ferner Regelungen zur Beseitigung von Wildtierschäden. Die Beseitigung von Wildtierschäden stellt eine Sondersituation dar und umfasst eine Wiederherstellung des Grünlandes ausschließlich in den beeinträchtigten Bereichen inklusive der vorherigen, ggf. erforderlichen Bodenbearbeitung durch z.B. Schleppen zur Ausbesserung vorhandener Bodenschäden vor der Wiedereinsaat. Sofern die Wiederherstellung durch eine chemische Abtötung der Altnarbe erfolgen soll, ist dies zu begründen und bedarf auf Grünländern Typ A gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Auf Grünländern Typ B ist diese Möglichkeit unzulässig. Sollte eine Bodenbearbeitung notwendig werden, ist diese schonend, mit minimal-invasiver Technik durchzuführen und auf den notwendigen Umfang zu beschränken.

Für Pflanzenschutzmittel wird auf Standorten des Grünlandtyps B ein generelles Anwendungsverbot formuliert. Für Grünländer Typ A ist ihre Ausbringung nur nach vorheriger behördlicher Zustimmung erlaubt. In Deutschland bildet das PflSchG den Rahmen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dazu gehören auch die in § 3 PflSchG beschriebenen Grundsätze zur guten fachlichen Praxis, welche u.a. den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren durch Pflanzenschutzmitteln insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Naturhaushalt beinhaltet. Des Weiteren sieht § 13 Abs. 2 S. 4 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis bei Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und europäischen Vogelarten nach EG-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) nur dann vor, wenn sich „der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet durch Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht verschlechtert“. Die aufgrund des PflSchG erlassene Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (PflSchAnwV)<sup>31</sup> sieht darüber hinaus in § 4 ein grundsätzliches Verbot der Anwendung von in Anlage 2 und 3 der Verordnung aufgeführten PSM u.a. in Naturschutzgebieten und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen vor. Ausnahmen sind nur durch ausdrückliche Gestattung in der Schutzregelung oder durch die Naturschutzbehörde zulässig. Dieses betrifft unter anderem Wirkstoffe wie das weit verbreitete Totalherbizid Glyphosat. Die Empfehlungen des Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten an den Bundesrat von 1986 (Bundesrat Drucksache 608/1/85) zur ursprünglichen Einführung des Anwendungsverbotes bestimmter Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten in die damalige Fassung der PflSchAnwV begründen dies u.a. in Verbindung mit dem BNatSchG

<sup>31</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung - PflSchAnwV) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887); zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25.11.2013 (BGBl. I S. 4020)



folgendermaßen: „Die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Stoffe haben erhebliche, zum Teil noch nicht voll zu übersehende Auswirkungen, insbesondere auf wildlebende Tierarten. Die Anwendung dieser Stoffe in Gebieten, die aus Gründen des Naturschutzes unter besonders strengen Schutz gestellt sind, würde die geschützten Gebiete wesentlich entwerten und dem Zweck der Unterschutzstellung zuwiderlaufen.“

Allgemein wird bei den Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Pflanzen, Tiere und Lebensräume zwischen direkten und indirekten Mechanismen unterschieden. Direkte Wirkungen beinhalten insbesondere unmittelbare Vergiftungen von Tieren, aber auch von Pflanzen und damit Pflanzengesellschaften. Die indirekten Wirkungen ergeben sich sekundär durch Verluste von Habitatstrukturen oder Nahrungsquellen. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass die Ausbringung ordnungsgemäß erfolgt und Wirkungen infolge von Abdrift weitestgehend nicht auftreten, verbleiben als mögliche Wirkpfade innerhalb des geplanten NSG v.a. die indirekten Wirkungen, insbesondere diejenigen über die Nahrungskette. Angesichts dieser komplexen Zusammenhänge muss davon ausgegangen werden, dass das Verschlechterungsverbot in den Natura 2000-Gebieten bei einer pauschalen Freistellung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln möglicherweise nicht eingehalten werden kann. Sowohl für FFH-Lebensraumtypen als auch für nach FFH-Richtlinie und nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten besteht das Risiko einer langfristigen Beeinträchtigung und damit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Da es sich bei Grünländern des Typs B um ökologisch und floristisch hochwertigere Grünlandstandorte handelt, ist auf diesen Flächen eine höhere Lebensraumbedeutung für diverse im Gebiet vorkommende Arten zu unterstellen und ein Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz der vielfältigen Lebensraumfunktion angemessen. Der Zustimmungsvorbehalt für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünländern des Typs A stellt einen Kompromiss mit den Interessen der Landwirtschaft im Gebiet dar. Auf diese Weise können durch die zuständige Naturschutzbehörde der Umfang der beabsichtigten Ausbringung geprüft und etwaige Auswirkungen im Einzelfall abgeschätzt werden. Gleichwohl wird das Interesse der Landwirtschaft an einer Möglichkeit zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Intensivgrünländer gewahrt. Die Anträge können bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich oder mündlich unter Angabe der betroffenen Fläche, der zu bekämpfenden Art/en sowie des zum Einsatz kommenden Mittels eingereicht werden.

Im gesamten Schutzgebiet kommen grundwasserabhängige gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen sowie naturnahe Erd-Hoch- und -Niedermoorböden vor. Somit ist eine zusätzliche Entwässerung über das bestehende Maß hinaus nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Dabei bleibt die Unterhaltung bestehender Drainagen sowie ihre Instandsetzung im Bereich der betriebswirtschaftlich bedeutenden Grünlandflächen Typ A zulässig. Die Instandsetzung auf den ökologisch und floristisch hochwertigeren Grünländern Typ B bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Landkreise Celle oder Heidekreis, um im Einzelfall eine naturschutzfachliche Bewertung vornehmen zu können. Die Einzelfallbewertung ist naturschutzfachlich geboten, da die Instandsetzung von Drainagen die Öffnung des Bodens und starke Beanspruchung der Grasnarbe an diesen Stellen erfordert. Um ausschließen zu können, dass es im Zuge der Beeinträchtigung der Grünlandnarbe und anschließenden Wiedereinsaat zu erheblichen Schädigungen beispielsweise der Artenzusammensetzung eines gesetzlich geschützten Biotoptyps kommt, wird eine Zustimmungspflicht eingeführt, die es den zuständigen Landkreisen im Vorhinein ermöglicht, die voraussichtlichen Auswirkungen der Instandsetzungsmaßnahme auf das Grünlandbiotop beurteilen zu können und ggf. Nebenbestimmungen festzusetzen.

Die flächige Kalkung der im Gebiet vorhandenen Grünlandflächen Typ A ist als Erhaltungskalkung freigestellt. Die Kalkung der Grünländer Typ B ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Landkreis Celle und/oder Heidekreis in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zulässig. Grundsätzlich ist eine Kalkung der im Schutzgebiet vorkommenden Erd-Hoch- und Niedermoorböden naturschutzfachlich kritisch zu hinterfragen.



Die durch Kalkgaben hervorgerufene Anhebung des Boden-PH-Wertes mit der Folge der Steigerung der Mineralisationsrate bei gleichzeitigem Abbau organischer Bodensubstanz steht im Widerspruch zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 7 formulierten Schutzzweck. Dieser bezweckt die Sicherung und Entwicklung naturnaher Moorböden mit dem ihnen eigenen moortypischen Lebensraum- und Arteninventar sowie klimaschutzrelevanten Torfmächtigkeiten. Für die im Gebiet weit verbreiteten Hochmoor- und Niedermoorböden wird daher der Erhalt eines natürlicherweise sehr niedrigen PH-Wertes angestrebt. Auf bewirtschafteten Flächen wirken sich zu niedrige PH-Werte jedoch negativ auf die Verfügbarkeit von Pflanzennährstoffen aus, sodass es in der Folge zu vermindertem Pflanzenwachstum und einem höheren Aufwand bei der Grünlandpflege kommt. Ein Verbot der Kalkung, auch wenn dies naturschutzfachlich geboten erscheint, hätte weitreichende wirtschaftliche Einbußen für die im Gebiet ansässigen Landwirtschaftsbetriebe zur Folge. Da eine Flächenbeauftragung über das zumutbare Maß hinaus nicht beabsichtigt ist, bleibt die Erhaltungskalkung landwirtschaftlicher Flächen weiterhin freigestellt, mit der Ausnahme des vorherigen Zustimmungsvorbehalts für Grünländer des Typs B. Letzteres ist angemessen und stellt keine Übermaßregelung dar, da dieser Grünlandtyp überwiegend im Zentrum des Großen Moores bei Becklingen als Pufferfläche zu angrenzenden naturnah ausgeprägten oder in Entwicklung befindlichen kalksensiblen Moorbiotopen auftritt und aufgrund des ihm eigenen mesotrophen, extensiven Artenspektrums nicht die wirtschaftliche Nutzungsleistung erbringt, die auf den Intensivgrünländern zu erwarten ist. Der Großteil dieser Flächen befindet sich zudem im öffentlichen Eigentum (siehe nachfolgende Tabelle). Eine Zustimmung für eine Kalkung dieser Flächen ist nach vorheriger Begründung der Notwendigkeit und unter Vorlage einer aussagekräftigen Bodenanalyse in den Fällen zu genehmigen, die keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck dieser Verordnung – bezogen auf die jeweils betroffene Fläche sowie angrenzende Flächen – vermuten lassen und um erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen abzuwenden (z.B. starke Verbinsung).

Neben der Kalkung sind hohe Düngegaben zur Aufrechterhaltung einer intensiven Ertragslandwirtschaft notwendig. Wie bereits dargelegt, führt eine Düngung in Verbindung mit der stattfindenden Standortentwässerung zu einem sukzessiven Torfabbau und der Freisetzung von klimasensiblen CO<sub>2</sub>- und N<sub>2</sub>O-Emissionen in unbekanntem Umfang. Hochmoor- und Niedermoorböden unterscheiden sich deutlich in der Nährstoffverfügbarkeit. Hochmoorböden, die den Großteil des Becklinger Moores ausmachen, sind naturgemäß sehr nährstoffarme Standorte, während Niedermoore, je nach Standort, über gute Stickstoff-, Phosphor-, Kalium- und Kalziumwerte verfügen. Für die Ertragslandwirtschaft ist somit insbesondere auf den Hochmoorflächen eine Düngung erforderlich. Da die Zufuhr von organischen Düngern jedoch die Mineralisierung und die Torfzersetzung fördert und eine übermäßige Düngemittelgabe ein hohes Auswaschungsrisiko insbesondere für Stickstoff und Phosphor auf Hochmoorstandorten birgt, sollte Wirtschaftsdünger nur maximal bis zur Höhe des erntebedingten Nährstoffentzugs (Entzugsdüngung) gedüngt werden<sup>32</sup>.

In Ansehung möglicher betriebswirtschaftlicher Betroffenheiten wird die Düngung auf den Grünländern Typ A bis zu der in der Düngebedarfsermittlung enthaltenen Höhe freigestellt. Die Düngebedarfsermittlung ist verbindlich vor Beginn des Düngejahres bzw. vor Durchführung der ersten Düngemaßnahme zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mit den bundeseinheitlichen Vorgaben zum Bedarf und den Ab- und Zuschlägen aus der Düngeverordnung<sup>33</sup> erfolgen.

<sup>32</sup> Blankenburg, J. (2015), Die landwirtschaftliche Nutzung von Mooren in Nordwestdeutschland; TELMA 5, S. 39-58

<sup>33</sup> Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2017 I Seite 1305); zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846)



Für die Grünlandflächen Typ B ist eine maximale Rein-N-Gabe von 40 kg/ha/Jahr zulässig. Die in diesem Flächentyp zusammengefassten Grünlandbiotope zeichnen sich durch eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen<sup>34</sup> aus, wobei die Angaben zum Teil Schwankungen unterliegen. Die fachliche Empfehlung für Stickstoffgaben auf diesen Biotoptypen liegt bei 15-20 kg/N/ha/Jahr. Darüber geht die Verordnung hinaus, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass insbesondere in den Hochmoorböden ggf. zu wenig Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat erfolgt. Der Großteil der Grünlandflächen Typ B befindet sich im Eigentum des Landes Niedersachsen bzw. der Gemeinde Wietzendorf und der Stadt Bergen. Der öffentlichen Hand kommt gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu. Die Grünländer des Landes Niedersachsen werden bereits vollständig düngefrei bewirtschaftet. Lediglich rd. 10 ha entfallen auf private Grünlandbesitzer. Diese Regelung ist naturschutzfachlich geboten, um den derzeitigen Zustand der Grünländer Typ B zu sichern. Eine Bewirtschaftung der Flächen ist weiterhin möglich, wie die gegenwärtige düngefreie Bewirtschaftung der Grünlandflächen in öffentlicher Hand aufzeigt. Die Einschränkung der Düngung ist durch die Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 GG gedeckt.

Für die Grünlandflächen Typ B ist ferner die Lagerung von Boden-, Silagemieten, Mist oder sonstigen Stoffen und Geräten zum Schutz der ökologisch und floristisch hochwertigeren Grünlandvegetation vor Übererdung oder Verdichtung nicht gestattet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Flächenanteile der Grünlandflächen Typ A und B im Schutzgebiet:

<b>Flächenanteile</b>	<b>davon Privatgrünland</b>	<b>davon Grünland in öffentlicher Hand</b> (Land Niedersachsen, Gemeinde Wietzendorf, Stadt Bergen)
Grünlandflächen Typ A = 150 ha	130 ha	20 ha
Grünlandflächen Typ B = 160 ha	10 ha	150 ha

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 regelt, dass die für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erforderlichen Einrichtungen wie Viehtränken oder Weidezäune freigestellt sind. Dies schließt ausdrücklich auch Zäune zur Abwehr des Wolfes ein, da diese Art im Schutzgebiet nachgewiesen ist. Freigestellt ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 ebenfalls die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände. Ihre Neuerrichtung hat in ortsüblicher Wiese zu erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Landkreise Celle oder Heidekreis als Naturschutzbehörde, um zunächst eine Prüfung der Vereinbarkeit insbesondere der Bauweise und des Standortes der Unterstände mit den Schutzvorschriften der NSG-Verordnung überprüfen zu können.

§ 4 Abs. 3 Nr.6 stellt mit Blick auf künftige Gebietsentwicklungen klar, dass eine Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung nach Beendigung der Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramm oder auf stillgelegten Ackerflächen grundsätzlich erfolgen kann. Eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist verhältnismäßig, da diese Flächen den Landkreisen nicht immer bekannt sind und auf diese Weise Missverständnisse oder Verfahrenseröffnungen vermieden werden können. Die Anzeigepflicht dient nicht der Vorbereitung einer Versagung zur Wiederaufnahme der

<sup>34</sup> Vgl. Drachenfels, Olaf von (NLWKN), Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung; Stand korrigierte Fassung 20. September 2018



ursprünglichen Bewirtschaftung, sondern bezweckt lediglich den Kenntnissgewinn über Veränderungen der Flächenbewirtschaftung im Gebiet.

#### zu § 4 Abs. 4

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist eine seit Jahrzehnten etablierte Nutzung im FFH-Gebiet. Sie leistet bei Beachtung einer standortgemäßen Baumartenwahl und schonender Bewirtschaftung der Waldböden einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt wertvoller Waldbiotope einschließlich ihrer Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen sowie bedeutender Bodenfunktionen.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 regelt zunächst die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf Waldflächen, die **nicht dem wertbestimmenden FFH-Lebensraum 91D0** entsprechen, unter bestimmten Vorgaben. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist in § 11 NWaldLG<sup>35</sup> definiert; § 5 Abs. 3 BNatSchG enthält ergänzende Regelungen in Hinblick auf den angestrebten Aufbau naturnaher Wälder, den Verzicht auf Kahlschläge, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie die Sicherstellung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen. Des Weiteren ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sicherzustellen, dass Bodenschäden durch Befahren während der Bestandspflege oder der Holzernte vermieden werden. Bodenverdichtungen können insbesondere auf den befahrensempfindlichen Moorböden zu Schädigungen des Bodengefüges und der natürlichen Leistungskraft der Waldböden führen. Als befahrensempfindliche Standorte sind im Großen Moor bei Becklingen sämtliche nassen, gesetzlich geschützten Biotope sowie die noch vorhandenen Moorböden anzusehen.

Da sich das Große Moor bei Becklingen als Mosaik aus Moor-, Moorheide- und Grünlandflächen sowie Wald-Lebensraumtypen im Wechsel mit Nicht-Lebensraumtypen darstellt, ist es auch auf Waldflächen, die nicht dem wertbestimmenden FFH-LRT 91D0 zuzuordnen sind, erforderlich, bestimmte Bewirtschaftungsvorgaben festzulegen, um die Vernetzung und den Verbund zwischen diesen Flächen zu erhalten und nicht zu verschlechtern. Zu den Festlegungen gehört daher zunächst das Verbot des Umbaus von Waldbeständen in Bestände aus nicht standortgerechten Arten. Unter dem Begriff standortgerecht ist zu verstehen, dass die bekannten ökologischen Ansprüche einer Baumart mit den erfassten Standorteigenschaften möglichst vollständig übereinstimmen, damit die Baumart vital und stabil erwächst und keine negativen Einflüsse auf den Standort ausübt.

Das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen und invasiven oder potenziell invasiven Arten ist nicht zulässig, um der zunehmenden Gefährdung der gebietsheimischen Biodiversität zu begegnen. Die Invasivitätseinstufung richtet sich dabei nach der Invasivitätsbewertung des BfN<sup>36</sup> (sog. schwarze und graue Liste) sowie nach dem gemeinsamen Papier des DVFFA und des BfN<sup>37</sup>. Demnach dürfen bestimmte, forstlich verwendete Baumarten nicht in das Gebiet eingebracht werden. Als invasive Arten werden gemäß BfN Arten mit

- ökologisch (z.B. Verdrängung heimischer Arten, Gefährdung der biologischen Vielfalt),
- medizinisch (z.B. Auslöser von Allergien) oder
- wirtschaftlich (z.B. forstliche Schädlinge)

<sup>35</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

<sup>36</sup> Vgl. Nehring, S., Kowarik, I., Rabitsch, W., Essl, F. (Hrsg.): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen in BfN-Skripten 352; Stand 2013

<sup>37</sup> Vgl. Ammer, C., Bolte, A., Herberg, A., Höltermann, A., Krüß, A., Krug, A., Nehring, S., Schmidt, O., Spellman, H., Vor, T., gemeinsames Papier des DVFFA (Deutscher Verband Forstlicher Versuchs- und Forschungsanstalten) und des BfN (Bundesamt für Naturschutz) – Vertreter von Forstwissenschaft und Naturschutz legen gemeinsame Empfehlungen für den Anbau eingeführter Waldbaumarten vor; Stand 24.02.2016



schädigender Wirkung bezeichnet. Die Einbringung dieser Arten in das NSG Großes Moor bei Becklingen widerspricht aufgrund ihres potenziell hohen Gefährdungsrisikos für den Naturhaushalt dem Schutzzweck gemäß § 2 dieses Verordnungsentwurfes. Auch die nicht als LRT eingestufteten Waldflächen haben Bedeutung als Lebensraum z.B. für wertgebende Vogelarten und dürfen sich daher im Hinblick auf die Lebensraumansprüche dieser Arten nicht verschlechtern.

Eine Düngung durch z.B. Stickstoff oder Phosphor ist ebenfalls ausgeschlossen, um die naturnahen Standorteigenschaften wie z.B. niedrige Nährstoffwerte und die an diese Verhältnisse angepassten Pflanzenarten nicht zu verändern. Da für die erfassten Waldbiotoptypen neben der Baumartenzusammensetzung des Bestandes immer auch die Ausprägung der Bodenvegetation charakteristisch und für viele der gesetzlich geschützten Biotope wertbestimmend ist, sind Nährstoffgaben aufgrund ihrer verändernden Einflüsse insbesondere auf die Artenzusammensetzung der Krautschicht fachlich abzulehnen.

Eine Bodenschutzkalkung der Wälder im Gebiet ist dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mindestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen. Bodenschutzkalkungen in Wäldern werden durchgeführt, um der Waldbodenversauerung entgegen zu wirken, in deren Folge die Bodenfunktionen beeinträchtigt und die Nährstoffversorgung für den Waldbestand herabgesetzt sind. Sie erfüllen eine Reihe positiver Wirkungen auf das Waldbodengefüge wie z.B. die Verbesserung der Nährstoffverfügbarkeit, die Förderung der bodenwühlenden Fauna oder Förderung der Durchwurzelung des Mineralbodens, bedürfen jedoch einer standörtlich differenzierten Betrachtung und Abwägung, da eine Kalkung nicht pauschal auf allen Standorten gleichermaßen förderlich ist. Bestimmte Standorte können aufgrund ihrer Seltenheit (z.B. von Natur aus sehr nährstoffarme Standorte), ihres besonderen Wasserhaushaltes (z.B. staunasse Standorte oder Moore) oder aufgrund ihrer vorhandenen Vegetationsbedeckung (z.B. Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG) durch Kalkungen beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Anzeigepflicht wird den zuständigen Landkreisen Celle und Heidekreis die Möglichkeit eingeräumt, um im Einzelfall eine naturschutzfachliche Bewertung vornehmen zu können, ob eine Bodenschutzkalkung als zielführend einzustufen oder nach erfolgter Abwägung den Belangen des Naturschutzes Vorrang zu gewähren ist. Bei der Abwägung werden die Hinweise des Merkblattes Bodenschutzkalkungen<sup>38</sup> der Forstlichen Versuchsanstalt berücksichtigt. Da es sich nicht bei allen im Gebiet erfassten Biotopen um gesetzlich geschützte Biotope handelt und Wälder zum Teil auch außerhalb von Hochmoor- und Niedermoorstandorten vorkommen, ermöglicht die Verordnung die Durchführung von Bodenschutzkalkungen nach vorheriger Anzeige. Bei Bedarf sind entsprechende Bodenanalysen vorzulegen, um die Kalkungsbedürftigkeit zu begründen.

Der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zulässig. Das Ausbringen sonstiger Pflanzenschutzmittel ist den Landkreisen unter Darlegung, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen sind, mindestens zehn Werktage vorher anzuzeigen. Dies ist im Rahmen des Gewässer- und Bodenschutzes und für sonstige angrenzende wertvolle Flächen und Artenvorkommen notwendig. Dabei wird der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern - Leitfaden für die Praxis“<sup>39,40</sup> vom punktuellen und streifenmäßigen Einsatz

<sup>38</sup> Steuerungsausschuss der Forstlichen Versuchsanstalt, Merkblattes Bodenschutzkalkungen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt; Stand 03.11.2010

<sup>39</sup> Vgl. gemeinsamer Erlass Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) zum Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ vom 19.02.2018

<sup>40</sup> Vgl. MU und ML, „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“, 2. Auflage; Stand 19.07.2019





unterschieden. Danach ist zum Beispiel die Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke) oder die Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke) als streifenweiser bzw. punktueller Einsatz von Pflanzenschutzmittel anzusehen und zulässig.

Hinsichtlich der Instandsetzung bzw. des Neu- oder Ausbaus von Wegen werden Anzeige- bzw. Zustimmungspflichten formuliert. Damit wird die grundsätzliche Freistellung des Wegebaus im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insoweit reglementiert, dass Wegebaumaßnahmen im größeren Umfang zunächst anzuzeigen sind und auf ihre Verträglichkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG geprüft werden. Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung in kleinerem Umfang.

Schließlich bedürfen auch Entwässerungsmaßnahmen innerhalb von Wäldern der vorherigen Zustimmung Landkreises Celle und/oder Heidekreis. Eine zusätzliche Gebietsentwässerung kann zu Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-Lebensraumtypen sowie den naturnahen Erd-Hoch- und –Niedermoorböden führen und Bedarf daher der vorgelagerten naturschutzfachlichen Beurteilung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit.

Für die Waldflächen, die dem **wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp (LRT) 91DO Moorwald** zuzuordnen sind, werden die Bewirtschaftungsvorgaben gemäß des Runderlasses des Nds. Umweltministeriums und des Nds. Landwirtschaftsministeriums zur „Unterschutzstellung von Natura 2000 - Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“<sup>41</sup> übernommen. Durch die Übernahme der entsprechenden Regelungen ist gewährleistet, dass bei der Sicherung des Lebensraumtyps den europarechtlichen Anforderungen entsprochen wird.

Nach dem Leitfaden zum Unterschutzstellungserlass ist je Wald-Lebensraumtyp ein Gesamterhaltungszustand im jeweiligen Gebiet zu ermitteln. Der Gesamterhaltungszustand bezieht sich immer auf das gesamte FFH-Gebiet. Insgesamt ist bei der Umsetzung der Auflagen in der Praxis auf die Ausführungen des Leitfadens zurückzugreifen, da dieser eine Interpretationshilfe zum Unterschutzstellungserlass und somit zur Beauftragung der Verordnung darstellt.

Über den Unterschutzstellungserlass hinaus geht das Verbot der Einbringung und Förderung invasiver und potenziell invasiver Arten sowie der Einbringung gentechnisch veränderter Organismen. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist dieses Verbot zum Schutz der Lebensraumtypen und seiner charakteristischen Arten geboten und stellt eine notwendige und sinnvolle Ergänzung zu den Regelungen des Walderlasses dar.

Hinsichtlich der häufig artikulierten Sorge, dass sich aus den im Walderlass enthaltenen Regelungen zum Erhalt von Habitatbäumen und Totholz wesentliche Risiken für Forstarbeiter und Eigentümer ergeben können, ist anzuführen, dass zunächst versucht werden sollte, diese Risiken durch folgende Maßnahmen weitgehend zu mindern:

- Eine Auswahl von Habitatbäumen an Wegerändern ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht möglichst zu vermeiden,
- ausgewählte Habitatbäume, die ein Sicherheitsrisiko für Forstbetrieb und Waldbesucher darstellen, können fachgerecht gefällt werden und als liegendes Totholz im Bestand verbleiben,
- spezielle Ernteverfahren und Maschinen können die Sicherheit erhöhen,

---

<sup>41</sup> Vgl. gemeinsamer Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) zur Unterschutzstellung von NATURA 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 40/2015 S. 1300); zuletzt geändert durch Gem. RdErl. vom 02.09.2020 (Nds. MBl. 2020 Nr. 40, S. 904)



- die gesamte vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen kann für den jeweiligen Lebensraumtyp unabhängig von der Anzahl der Bestände auch in einer Fläche zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, Habitatbäume in jedem Bestand auszuwählen.

Diese Maßnahmen sind zunächst zu prüfen und anzuwenden. Sollte in Einzelfällen der Zielkonflikt zwischen Naturschutz und Verkehrssicherung nicht lösbar sein, ist der Sicherheit der Forstwirte, der Waldbesitzer und der Erholung suchenden Bevölkerung der Vorrang vor den Zielen des Naturschutzes einzuräumen.

Die Höhe des Erschwernisausgleichs richtet sich nach der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO-Wald)<sup>42</sup>. Für den wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0 wird gegenwärtig kein Erschwernisausgleich gewährt.

#### **zu § 4 Abs. 5**

Die im Schutzgebiet etablierte imkereiliche Nutzung wird in ihrem bisherigen Umfang freigestellt. Die Formulierung „im bisherigen Umfang“ ermöglicht es den bislang im Gebiet ansässigen Bienenhaltern, ihre in der Vergangenheit vorgenommene Bewirtschaftung mit der gleichen Anzahl an Bienenvölkern und am gleichen Standort fortzuführen. Ein Wechsel der bewirtschaftenden Person, Änderungen der bisherigen Wirtschaftsweise sowie Anträge zur Ausweitung der Bienenhaltung im Gebiet durch z.B. Wander-Bienenhalter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

#### **zu § 4 Abs. 6**

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach § 4 Abs. 6 grundsätzlich freigestellt. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde. Ebenso die Neuanlage von Kirrungen, sofern hier ein FFH-Lebensraumtyp oder ein geschütztes Biotop betroffen ist. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind und dass Schädigungen empfindlicher Biotope vermieden werden. Die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist nur freigestellt, sofern sie nach Material und Bauweise landschaftsangepasst sind. Die Landkreise Celle oder Heidekreis als Naturschutzbehörde müssen zustimmen, falls ein Standort gewählt werden soll, der diesen Kriterien nicht entspricht.

#### **zu § 4 Abs. 7**

Die fischereiliche Nutzung ist im Gebiet freigestellt und hat unter größtmöglicher Schonung der Umwelt stattzufinden. Bei allen im Naturschutzgebiet vorkommenden Stillgewässern handelt es sich um naturnahe nährstoffarme Stillgewässer, die dem Lebensraumtyp 3160 „Dystrophe Seen und Teiche“ zuzuordnen sind. Die Kalkung, die Anwendung von Dünge- und Futtermitteln sowie chemischer Mittel ist in diesen Gewässern sowie auch in den weiteren, im Gebiet vorkommenden Fließgewässern und Gräben aus Gründen des Erhalts eines guten chemischen und ökologischen Gewässerzustandes sowie aufgrund der Bedeutung der Gewässer als Lebensraum für die auf nährstoffarme Wasserverhältnisse angewiesenen aquatischen und semiaquatischen Arten untersagt. Des Weiteren ist der Fischbesatz im Gebiet verboten, da insbesondere für den Erhalt und die Förderung der Populationen der im Großen Moor bei Becklingen vorkommenden Libellen- und Amphibienarten fischfreie Gewässer zur Verfügung stehen müssen.

---

<sup>42</sup> Vgl. Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 2016, 106)

**zu § 4 Abs. 8**

In den § 4 Abs. 2 bis 5 der Verordnung ist in verschiedenen Fällen eine Zustimmungspflicht vorgesehen. Die Erteilung der Zustimmung erfolgt, sofern Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des Naturschutzgebietes oder anderer Bestandteile ausgeschlossen werden können. Zur Sicherstellung der genannten Voraussetzungen ist es sinnvoll, dass die Landkreise Celle und/oder Heidekreis Nebenbestimmungen erlassen kann, die den Zeitpunkt, den Ort und die Ausführungsweise der beantragten Handlung regeln. Dies entspricht auch § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>43</sup>, wonach Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

**zu § 4 Abs. 9**

Der gesetzliche Schutz der § 30-Biotop sowie des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bleibt unberührt. Gesetzlich geschützte Biotop sind in der Verordnungskarte nicht dargestellt. Diese werden separat bekannt gegeben.

**zu § 4 Abs. 10**

Dieser Absatz dient zur Klarstellung, dass die Naturschutzgebietsverordnung keine Auswirkungen auf bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere Arten von Verwaltungsakten hat.

**§ 5 Befreiungen**

Die Möglichkeit zu Befreiungen von den Festsetzungen der Verordnung ist abschließend in § 67 BNatSchG geregelt, sodass die Verordnung in diesem Punkt nur eine Wiederholung des Gesetzes darstellt.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie, welche in § 2 Abs. 3 der Verordnung aufgezeigt wurden, ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet wirksame Recht nicht außer Kraft setzen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

**§ 6 Anordnungsbefugnis**

Der § 6 der Verordnung dient zur Klarstellung, dass die Landkreise Celle und/oder Heidekreis die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen kann. Dadurch soll das Herbeiführen von rechtswidrigen Zuständen rückgängig gemacht werden. Als Rechtsgrundlage dient § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG.

---

<sup>43</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2003 I Seite 102); Zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.06.2019 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2019 I Seite 846, geänd. durch G v. 20.11.2019, BGBl. I S. BGBl. Jahr 2019 I Seite 1626)



## § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Landkreise Celle und Heidekreis haben nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet zu kennzeichnen. Um dieser Kennzeichnungspflicht nachzukommen, werden an den Wegen, die in das Schutzgebiet hineinführen, Informationsschilder angebracht. Damit wird die Öffentlichkeit vor Ort auf das Schutzgebiet hingewiesen.

Nach Art. 6 FFH-Richtlinie und § 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG müssen bei der Sicherung von FFH-Gebieten die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden oder die Verordnung enthält die erforderliche Ermächtigung dazu. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen dargestellt werden. Von diesen Maßnahmen sollen auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität profitieren. Daher ist die Duldungspflicht auf Maßnahmen ausgeweitet, die in einem für das Gebiet erstellten Bewirtschaftungsplan gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG dargestellt sind.

Die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt. Die gesetzlichen Duldungspflichten aus § 15 BNatSchG werden durch das Abstimmungsgebot nicht eingeschränkt.

## § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand knüpft an die Voraussetzungen des § 43 NAGBNatSchG an. Die Höhe des Bußgeldrahmens nach Abs. 2 ergibt sich aus § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG. Die Bemessung des Bußgeldes ist im Einzelfall zu ermitteln und folgt den „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes - Tabelle zu Abschnitt V, Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege“<sup>44</sup>.

Zudem wird hier auf die §§ 329 Abs. 3 bis 6 sowie 330 Strafgesetzbuch<sup>45</sup> verwiesen.

## § 10 Inkrafttreten

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG<sup>46</sup> ist der Kreistag für die Beschlussfassung über den endgültigen Verordnungstext zuständig. Danach erfolgt die Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt. Dies ist nach der Novellierung des NAGBNatSchG die korrekte Verkündungsform für Sicherungsverfahren, bei welchem sich der räumliche Geltungsbereich über das Gebiet der erlassenden Behörde hinausreicht. Auf die Nennung eines konkreten Zeitpunktes für das Inkrafttreten der beschlossenen Verordnung wurde verzichtet.

---

<sup>44</sup> Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes vom 09.07.2008 (Nds. MBl. 2008, 864, ber. S. 1055, 2009 S. 44)

<sup>45</sup> Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322); zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 448)

<sup>46</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64)



Die alte NSG-Verordnung wird außer Kraft gesetzt.

## **5. Auswirkungen auf den Haushalt**

Bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Anforderungen sind für die FFH-Gebiete noch Bewirtschaftungspläne gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellen.

Zudem ist das Gebiet zu kennzeichnen und zu beschildern.